

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen der ETH Umweltservice GmbH (nachfolgend ETH) und dem Vertragspartner gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Geltung hiervon abweichender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Die Wirksamkeit des Vertrages wird im Übrigen nicht berührt, sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden. Die gesetzliche Regelung gilt an ihrer Stelle. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Besteht zwischen dem Vertragspartner und der ETH eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der ETH sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss unverbindlich und freibleibend und gelten immer vorbehaltlich dem Vorliegen aller für die aufgeführten Leistungen benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und/oder behördlichen Zustimmungen.
- 2.2 Bestellungen des Vertragspartners sind für diesen verbindlich.
- 2.3 Durch ETH übermittelte Materialproben sind nur unverbindliche Ansichtsmuster. Angaben über Gewichte, Zusammensetzungen und Entsorgungsverfahren durch ETH sind nur als angenäherte Werte anzusehen. ETH ist jederzeit berechtigt, unter Beachtung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und auf eigene Kosten und Verantwortung Änderungen an vorgegebenen Behandlungs- oder Entsorgungsverfahren vorzunehmen, soweit die Änderung dem Vertragspartner zumutbar ist.
- 2.4 Sämtliche zwischen den Parteien bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind vollständig schriftlich niedergelegt.
- 2.5 ETH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- 2.6 Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Preisänderungen oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

3. Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Liefer- und Abholtermine und -fristen der ETH sind ca.-Termine. Der Beginn des von ETH angegebenen Liefer- oder Leistungszeitraums setzt die vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus. Bei nicht rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags durch den Vertragspartner sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen des Vertragspartners verlängern sich die Liefer- oder Leistungstermine entsprechend.
- 3.2 Liefer-, Abnahme- oder Leistungsverzögerungen durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder andere Fälle höherer Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer- Abnahme- oder Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskämpfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb der ETH oder bei den Vorlieferanten der ETH. ETH ist verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über den Eintritt einer solchen Behinderung und deren voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Sowohl die ETH als auch der Vertragspartner sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn für eine oder beide Vertragsparteien aufgrund der Dauer der Behinderung ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist. Dies ist in der Regel anzunehmen im Falle einer Behinderung von:
- mehr als drei Monaten im Falle eines Kaufvertrages über Warenlieferungen;
 - mehr als 21 Tagen im Falle eines Abfallentsorgungsvertrages;
 - mehr als 48 Stunden im Falle eines Vertrages über die Schiffsbelegung oder den Umschlags von Gütern an der Kaianlage der ETH;
 - mehr als 48 Stunden im Falle von Beförderungsverträgen und sonstiger logistischer Leistungen im Sinne von Ziffer 16.
- 3.3 Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz aufgrund Liefer- oder Leistungsverzögerungen sind in den Grenzen der Ziffer 7. (Haftung) ausgeschlossen. Entsteht dem Vertragspartner durch eine von der ETH verschuldete Liefer- oder Leistungsverzögerung ein Verzögerungsschaden gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB (Schadensersatz neben der Leistung), kann der Vertragspartner diesen höchstens in Höhe von 5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung oder -leistung ersetzt verlangen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern die Liefer- Abnahme- oder Leistungsverzögerung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ETH zurückzuführen ist oder durch die von der ETH zu vertretende Verzögerung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden. Bei Transportleistungen gilt, soweit für die Haftung wegen Überschreitung der Lieferfrist § 425 HGB Anwendung findet, anstelle der vorstehenden Regelung eine Haftungsbegrenzung auf den dreifachen Betrag der Fracht gemäß § 431 Abs. 3 HGB.

- 3.4 Der Vertragspartner hat Lieferschein, Begleitscheine und sonstige abfallrechtliche Begleitdokumente zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind der ETH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.

4. Anlieferungen und Abholungen bei ETH

- 4.1 Anlieferungen und Abholungen mit Straßenfahrzeugen an bzw. ab den Werken oder Betriebsplätzen sind grundsätzlich vom Vertragspartner mindestens 2 Werktagen im Voraus bei der Disposition der ETH anzuzeigen und von dieser bestätigen zu lassen. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgen Anlieferungen und Abholungen nur werktäglich zwischen 7.00 Uhr und 16.30 Uhr.
- 4.2 Für das Beladen und das Entladen von Fahrzeugen an bzw. auf den Werken und Betriebsplätzen der ETH steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung. Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen, wird dem Vertragspartner durch ETH keine maximale Be- bzw. Entladezeiten oder Wartezeit zugesichert.
- 4.3 Auf allen Betriebsgeländen der ETH gilt die STVO. Radlader und Förderfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt. Verkehrshinweise sind bei Anlieferungen und Abholungen zu beachten. Verschmutzungen durch die Anlieferung oder Abholung per Straßenfahrzeug, welche über das übliche Maß der Straßennutzung hinausgehen, sind zu vermeiden. Der Vertragspartner haftet gegenüber ETH für derartige Verschmutzungen durch die für ihn oder in seinem Namen anliefernden oder abholenden Fahrzeuge.

5. Preise und Preisänderung

- 5.1 Preise sind Nettopreise und gelten zusätzlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis. Erhöht sich zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Lieferung oder Leistung der gesetzliche Mehrwertsteuersatz, erhöht sich der vereinbarte Bruttobetrag entsprechend.
- 5.2 Durch ETH angebotene und/oder vereinbarte Preise für die Lieferung von Waren verstehen sich vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ab Werken der ETH. Preise für die Abfallentsorgung oder die Lagerung oder den Umschlag von Gütern schließen die Abholung der Stoffe von einem anderen Ort als den Betriebsplätzen und Werken der ETH nur dann mit ein, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.3 Sofern ETH Transportleistungen ausdrücklich vertraglich übernimmt, trägt der Vertragspartner etwaige bis zum Tage der Leistungserbringung eintretende Preis- und Frachterhöhungen, die sie von ETH zu zahlen und nicht von ETH zu vertreten sind, sowie (auch wenn Frankopreise vereinbart sind) alle während der Vertragsdauer durch Maßnahmen von hoher Hand oder durch zuständige Organe der Wirtschaft eingeführte oder erhöhte Abgaben jeglicher Art auf das Frachtgut oder seine Beförderung, ferner bei Wassertransporten etwaige Kleinwasser-, Hochwasser- oder Eiszuschläge oder deren Erhöhung.
- Führt eine vorgenannte Preisanpassung zu einer erheblichen Preissteigerung, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweislich die Ware zu einem erheblich geringeren Preis und im Übrigen zu gleichen Konditionen anderweitig beziehen kann und die ETH trotz eines entsprechenden Nachweises nicht bereit ist, den Vertrag zu diesem anderweitigen Preis zu erfüllen.
- 5.4 Entsorgungskosten für Verpackungsmaterial, das nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unvermeidbar zu Lasten der ETH anfällt, werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt und von diesem gezahlt.
- 5.5 Bei jedweden Abrechnungen ist grundsätzlich das auf der geeichten Brückenwaage der ETH bzw. das bei einer Schiffseiche an der Kaianlage der ETH ermittelte Gewicht Grundlage der Abrechnung.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1 Zahlungen an ETH sind mangels besonderer Vereinbarung sofort netto Kasse für die ETH kostenfrei zu leisten.
- 6.2 Für die Erfüllung, die Rechtzeitigkeit der Zahlung und den Anfall von eventuell vereinbarten Skonti ist der Eingang auf dem Bankkonto der ETH maßgeblich. Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, kann die ETH die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/oder Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen auf die jeweilige Forderung unabhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eingetreten ist oder eine solche aufgrund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird und der jeweilige Zahlungsanspruch der ETH dadurch gefährdet wird.
- 6.3 Der Vertragspartner kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung der ETH, die nach Eintritt der Fälligkeit des Zahlungsanspruches erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Vertragspartner in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten oder zu einem nach dem Vertrag bestimmbareren Zahlungszeitpunkt leistet. Unabhängig von einer Mahnung gerät der Vertragspartner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung in Verzug.
- 6.4 Bei Verzug des Vertragspartners kann die ETH vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzinsung des ausstehenden Betrages in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Kosten pro Mahnung von € 3,00 verlangen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass der ETH ein Kostenanteil von weniger als € 3,00 pro Mahnung oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.

Ist der Vertragspartner Kaufmann, kann ETH ab Fälligkeit der Forderung einen Fälligkeitszins von 5 Prozent p.a. fordern.

- 6.5 Eine Aufrechnung des Vertragspartners mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Vertragspartners. Dies gilt nicht bei der Geltendmachung von Gegenansprüchen wegen Mängeln.

7. Haftung

- 7.1 Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- 7.2 Die Haftung der ETH für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
- für Schäden, die die ETH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; sowie
 - vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 7.3. für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die ETH beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut hat und auch vertrauen durfte.
- 7.3 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der ETH - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - jedoch auf den vertragstypischen, bei Abschluss des Vertrages vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der ETH für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der ETH.
- 7.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird. Sie gelten auch nicht, wenn die ETH eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgeben hat.
- 7.6 Für Güterschäden bei der Erbringung von Transportleistungen oder den Warenumschlag durch ETH gilt anstelle der vorstehenden Haftungsbeschränkungen die in Ziffer 18. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Haftungsregelung.

8. Rücktritt

Bei von der ETH nicht zu vertretenden Pflichtverletzungen, ist der Vertragspartner nicht zum Rücktritt berechtigt.

9. Unmöglichkeit

- 9.1 Wenn der ETH die gesamte Lieferung oder Leistung aufgrund eines von der ETH zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder teilweisen Unvermögens gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil. Der Vertragspartner kann in diesem Fall jedoch vom Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung oder -leistungen nachweisen kann. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7. (Haftung) ausgeschlossen.
- 9.2 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Vertragspartners ein, so bleibt dieser zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht verpflichtet.

Abschnitt 2: Besondere Regelungen für Verträge über die Abfallentsorgung

10. Bereitstellung der Abfallstoffe

- 10.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung hat der Vertragspartner die von ETH zu übernehmenden Abfallstoffe zur vereinbarten Zeit abgeladen am Sitz, bzw. den namentlich benannten Entsorgungsanlagen und/ oder Zwischenlager von ETH zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Hat sich ETH ausdrücklich zur Abholung der Stoffe verpflichtet, so haben bei der Abholung und Aufnahme von Containern oder Behältern bei dem Vertragspartner durch Fahrzeuge der ETH, diese bei Anknuff der Fahrzeuge so bereitzustehen, dass eine ungehinderte Aufnahme möglich ist.

11. Qualität und Sachmängel bei Abfallübernahmen durch ETH

- 11.1 Von ETH zu übernehmenden Abfallstoffe haben in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit den jeweils zugrundeliegenden Deklarationsanalysen des Entsorgungsnachweises (EN) sowie den sonstigen vom Vertragspartner vorgegebenen Materialeigenschaften zu entsprechen. Sofern Materialmuster seitens des Vertragspartners oder in seinem Auftrage seitens Dritter an ETH übergeben wurden, gelten diese als repräsentative und verbindliche Vorgabe der Materialqualität. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gilt für die vertragsgegenständlichen

Abfallstoffe eine stichfeste, körnige und lagerfähige Konsistenz als vereinbart. Feste Abfallstoffe müssen vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung frei von artfremden Materialien und Störstoffen sein. Etwaige vom Vertragspartner übermittelten sowie die vorgenannten Materialeigenschaften gelten als zugesichert.

- 11.2 Die vom Vertragspartner anzuliefernden Abfallstoffe haben grundsätzlich den Mengenangaben des jeweils zugrundeliegenden Vertrages sowie den beschriebenen Qualitäten, zu entsprechen. Sofern die dort angegebene Menge um mehr als 10 Gewichtsprozent überschritten und keine neue Vereinbarung über die überschreitende Menge getroffen wird, ist ETH berechtigt, die Annahme und Entsorgung weiterer Mengen abzulehnen und anliefernde Transportmittel des Vertragspartner zurückzuweisen.

- 11.3 Sofern die seitens des Vertragspartners angelieferten oder zur Verfügung gestellten Abfallstoffe in ihrer Beschaffenheit und Qualität nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprechen und dieses vor Übernahme durch ETH festgestellt wird, ist ETH berechtigt, Anlieferungen des Vertragspartners und/oder die Annahme der Abfallstoffe in Teilen oder in Gänze zurückzuweisen.

- 11.4 Sofern dieses nach Übernahme des Materials durch ETH festgestellt wird, ist der Vertragspartner insbesondere gegenüber ETH verpflichtet, die mangelhaften Abfallstoffe auf Verlangen der ETH auf eigene Kosten wieder zurückzunehmen und ordnungsgemäß anderweitig zu entsorgen. Dies gilt auch, sofern sich die Abfallstoffe bereits in Transportmitteln der ETH befinden und auch hinsichtlich etwaiger daraus erstellter Teil- oder Mischfraktionen. Die Ordnungsmäßigkeit und die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der von dem Vertragspartner beabsichtigten anderweitigen Entsorgung der mangelhaften Abfallstoffe ist der ETH im Vorwege der Rücknahme durch den Vertragspartner zu dokumentieren und nachzuweisen. Ungeachtet weiterer Ansprüche, hat der Vertragspartner der ETH zumindest die bereits erbrachten Leistungen und für das Material getätigten Aufwendungen (wie Ein-, Aus- und Zwischenlagerung, Dokumentation, Transport, Entsorgung, Analysen etc.) zu erstatten.

- 11.5 Sofern die Ordnungsmäßigkeit und die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der von dem Vertragspartner beabsichtigten anderweitigen Entsorgung nach vorstehender Ziffer 11.4 nicht oder nicht binnen 7 Tagen nach Mängelrüge der ETH nachgewiesen werden kann oder ernsthafte Zweifel an diesen bestehen, ist ETH berechtigt, die mangelhaften Abfallstoffe im eigenen Namen und auf Kosten des Auftraggebers anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten (einschließlich Ein-, Aus- und Zwischenlagerung, Dokumentation, Transport, Entsorgung, Analysen etc.) erstattet der Auftraggeber der ETH. Der Erstattungsanspruch nach Ziffer 11.4 Satz 4 bleibt unberührt. Etwaige bereits durch den Auftraggeber an ETH geleistete Vergütungen sind mit den Gegenansprüchen der ETH in Aufrechnung zu bringen.

- 11.6 In jedem Fall der Mangelhaftigkeit ist ETH berechtigt, in eigener Wahl die vertraglichen Materialeigenschaften selbst durch zusätzliche Leistungen herbeizuführen (wie Absiebung, Metallabscheidung, Verfestigung etc.) und/oder eine anderweitige erforderliche Behandlung vorzunehmen. Etwaige der ETH hieraus erwachsende Mehrkosten (z.B. durch höhere Schadstofffrachten, größere Feinst- oder Grobanteile, höhere Behandlungskosten etc.) gegenüber der dem vereinbarten Entsorgungspreis zugrundeliegenden Kalkulation der ETH sind in diesem Fall durch den Auftraggeber zusätzlich zu dem vereinbarten Entsorgungspreis an die ETH zu erstatten. Dazu kann sich Eth externen Dienstleistern bedienen.

- 11.7 Ferner ist ETH im Falle der Lieferung mangelhaften Materials in eigener Wahl berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, weitere Leistungen gegenüber dem Auftraggeber in Teilen oder in Gänze abzulehnen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen.

12. Eigentumsübergang bei Übernahme von Abfallstoffen durch ETH

- 12.1 Das Eigentum an den vom Vertragspartner gelieferten oder bei diesem von ETH abgeholt Abfallstoffen geht erst mit der Annahme und der Übernahme des Materials auf ETH über. Die Annahme der Abfallstoffe erfolgt mit Einlagerung des Materials auf Plätzen, Lagern oder in Transportmitteln der ETH. Die Übernahme der Abfallstoffe durch ETH erfolgt in Teilen oder in Gänze erst mit Übermittlung der abfallrechtlichen Begleitdokumente an den Vertragspartner und mit vollständiger und vorbehaltloser Zahlung der für die betreffenden Abfallstoffe vereinbarten Vergütung auf das Konto der ETH.

- 12.2 Bis zum Übergang des Eigentums auf ETH nach vorstehender Ziffer 12.1 trägt ausschließlich der Vertragspartner jedwede Gefahr und die Haftung für die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfallstoffe. Der Vertragspartner wird ETH bis zum Eigentumsübergang von jedweden Ansprüchen Dritter, welche aus dem Vorhandensein, der Beschaffenheit, der Umweltgefährdung, der Entsorgung und/oder ansonsten aus oder durch den vertragsgegenständlichen Abfallstoff entstehen, freihalten.

- 12.3 Vorgenannte Ziffern 12.1 und 12.2 gelten auch hinsichtlich etwaiger Teil- oder Mischfraktionen der Abfallstoffe, sofern seitens ETH bereits vorzeitig mit Behandlungsleistungen (Absiebung, Verfestigung etc.) begonnen wurde.

- 12.4 In jedem Fall des Rücktritts von dem Vertrag durch eine der Parteien, ist der Vertragspartner verpflichtet, die von ihm an ETH gelieferten oder übergebenen Abfallstoffe unverzüglich, spätestens jedoch auf Verlangen der ETH, wieder zurückzunehmen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß anderweitig zu entsorgen. Vorstehende Ziffern 12.1 bis 12.3 sowie 11.4 Satz 2 ff. und 11.5 finden hierbei entsprechende Anwendung.
- 12.5 Von ETH erklärte Entsorgungsnachweise und etwaige darin enthaltene Annahmeerklärungen dienen ausschließlich behördlichen Zwecken und begründen im Innenverhältnis keine Ansprüche, gleich welcher Art, des Vertragspartners. Ausschließliche Anspruchsgrundlage zwischen den Parteien sind die gesonderten kaufmännischen Vereinbarungen über die Abfallstoffe sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ETH.
- 12.6 Werden Abfallstoffe des Vertragspartners nur zur Aufbereitung oder Behandlung, Zwischenlagerung, zum Umschlag oder zum Transport von ETH vorübergehend übernommen, so verbleibt das Eigentum sowie jedwede abfallrechtliche Verantwortung für die betreffenden Abfallstoffe zu jedem Zeitpunkt bei dem Vertragspartner. ETH wird zu keinem Zeitpunkt Eigentümer dieser Abfallstoffe. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihm an ETH gelieferten oder übergebenen Abfallstoffe unverzüglich nach Leistungserbringung durch ETH, spätestens jedoch auf nach Aufforderung der ETH, auf eigene Kosten wieder zurückzunehmen und ordnungsgemäß anderweitig zu entsorgen. Kommt der Vertragspartner diesem nicht spätestens 2 Werktagen nach Aufforderung der ETH nach, ist ETH berechtigt, die Abfallstoffe im eigenen Namen und auf Kosten des Auftraggebers anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen. Sämtliche hiermit verbundene Kosten (einschließlich Ein-, Aus- und Zwischenlagerung, Dokumentation, Transport, Entsorgung, Analysen etc.) erstattet der Auftraggeber der ETH.
- 14.3 Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Vertragspartner kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.
- 14.4 Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Bedienung, gewöhnliche Abnutzung oder Witterung entstanden sind, sind von der Mängelhaftung ausgenommen.
- 14.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Im Übrigen hat der Vertragspartner im Falle eines Mangels einen Anspruch auf Nacherfüllung, der durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfüllt werden kann. Das Wahlrecht liegt bei ETH. Die ETH ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch zwei. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Vertragspartner - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 7. - nach seiner Wahl ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Lieferung, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Vertragspartner nicht unzumutbar ist.
- 14.6 Sachmängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs.1 Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vertragspartners, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Sieht die Auftragsbestätigung der ETH eine längere Gewährleistungsfrist vor, verjähren diese Ansprüche mit Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist. Sachmängelansprüche für erbrachte Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen verjähren in drei Monaten nach Abschluss der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist.

Abschnitt 3: Besondere Regelungen für Lieferverträge

13. Lieferbedingungen

- 13.1 Liefertermine gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 13.2 Die ETH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das für den Vertragspartner zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
- 13.3 Lieferverpflichtungen der ETH unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 13.4 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werken der ETH, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 13.5 Sofern die ETH die Ware auf Verlangen des Vertragspartners versendet, veranlasst ETH die Versendung an den Vertragspartner auf dessen Kosten und Gefahr. Die Gefahr geht in diesem Fall mit der Übergabe an die Transportperson über. Dies gilt auch, wenn die ETH aufgrund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes trägt und/oder diesen versichert. Offensichtliche Verluste oder Beschädigungen von Waren beim Transport sind vom Vertragspartner in diesem Fall auf der Frachttuitung mit einem entsprechenden Vorbehalt zu vermerken. Darüber hinaus sind diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen. Alle für die Wahrung der Rechte der ETH notwendigen Schritte sind sofort vom Vertragspartner einzuleiten. Verluste oder Beschädigungen durch den Transport sind der ETH unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gegenüber der ETH gilt eine Ausschlussfrist von einer Woche. Beschädigungen oder Verluste durch den Transport entbinden den Vertragspartner nicht von der vollen Zahlung der vereinbarten Vergütung an die ETH. Der Vertragspartner tritt im Voraus alle Ansprüche gegenüber Dritten, die aufgrund einer Beschädigung oder des Verlustes bei Transport entstehen, erfüllungshalber an die ETH ab. Die ETH nimmt die Abtretung an.
- 13.6 Versandfertig gemeldete Liefergegenstände müssen bei Erreichen des Liefertermins unverzüglich vom Vertragspartner abgerufen bzw. abgeholt werden. Verzögert sich die Abholung oder der Versand in Folge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft in Verzug. § 294 BGB wird abbedungen. Die Gefahr geht damit auf den Vertragspartner über. Die ETH lagert in diesem Falle die Ware auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners ein. Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Beförderungsart, des Beförderungswegs, des Bestimmungsortes oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkende Umstände geht zu Lasten des Vertragspartners.

14. Qualität und Sachmängel bei Lieferungen durch ETH

- 14.1 Maße, Zusammensetzung, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Soweit die von der ETH zu liefernden Materialien vertraglich spezifiziert sind, gewährleistet sie nur die Übereinstimmung mit der Spezifikation und nicht die Geeignetheit der Materialien für den von dem Vertragspartner vorgesehenen Zweck. Zu Hinweisen ist sie nur bei ihrer offensichtlichen Ungeeignetheit verpflichtet.
- 14.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschliefereien, Mehr- oder Mindermengen der ETH gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von sieben Tagen ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind ETH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 15.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur völligen Bezahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen der ETH aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner ihr Eigentum. Die Vorbehaltsware bleibt darüber hinaus bis zur völligen Bezahlung der künftigen Forderungen der ETH aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner ihr Eigentum.
- 15.2 Die Be- bzw. Verarbeitung oder Umbildung im Sinne von § 950 BGB (nachfolgend einheitlich "Verarbeitung") der Vorbehaltswaren erfolgt unentgeltlich für die ETH, d.h. rechtlich ist sie Herstellerin der neuen Sachen im Sinne von § 950 BGB. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, verarbeitet, so erwirbt ETH im Verhältnis des anteiligen Rechnungswertes für die jeweils verarbeitete Vorbehaltsware zum Gesamtwert aller verarbeiteten Sachen Miteigentum an den einzelnen hergestellten Sachen. Gleiches gilt für die Fälle der Verbindung und Vermischung bzw. Vermengung im Sinne der §§ 947 und 948 BGB mit anderen nicht im Eigentum von ETH stehenden Sachen. In diesem Fall erwirbt ETH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, sind der Vertragspartner und ETH sich darüber einig, dass der Vertragspartner ETH das Miteigentum in der oben beschriebenen Höhe überträgt. Die ETH nimmt die Überreignung hiermit an. Der Vertragspartner verwahrt die Sachen unentgeltlich für die ETH. Der Vertragspartner erwirbt in allen vorstehenden Fällen jeweils ein korrespondierendes Anwartschaftsrecht an den hergestellten bzw. entstandenen einheitlichen Sachen, das wie das Anwartschaftsrecht an den Vorbehaltswaren zum Vollrecht erstarkt. Die aus der Verarbeitung entstehenden wie auch die der ETH ganz oder teilweise übereigneten Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Vertragspartner wird der ETH alle zur Feststellung ihres Eigentumsanteils notwendigen Informationen zukommen lassen.
- 15.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltswaren an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften dafür sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen und Beschlagnahme durch Dritte einschließlich der Geltendmachung von Pfandrechten wie Vermieter-pfandrechten und bei sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherungsrechte der ETH ist der ETH sofort Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention durch die ETH gehen, soweit sie nicht vom jeweiligen Dritten zu erlangen sind, zu Lasten des Vertragspartners.

15. Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferungen durch ETH

- 15.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Erwirbt er sie zum Zwecke der Verbindung oder der Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist er berechtigt, das Verarbeitungsprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungsrechten an die ETH abgetreten. Die ETH nimmt hiermit die Abtretung an. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist unzulässig, wenn die entstehende Forderung von einer früheren Verfügung des Vertragspartners zugunsten Dritter erfasst wird und die Forderung dadurch nicht mehr wirksam an ETH abgetreten werden kann. Wenn Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren verkauft wird, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, den die ETH dem Vertragspartner für die betroffene Vorbehaltsware anteilig fakturiert hat. Im Falle, dass der ETH an der Vorbehaltsware nur ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung in Höhe des Betrages, der dem von der ETH an den Vertragspartner fakturierten Wert der von der ETH gelieferten und darin enthaltenen Vorbehaltsware, die den Miteigentumsanteil begründet hat, entspricht. Alle Abtretungen erfolgen jeweils erstrangig für die ETH. Nimmt der Vertragspartner die Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Ab - Vertragspartnern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so sind die jeweiligen anerkannten Saldoforderungen und die Schlussaldoforderung insoweit an die ETH abgetreten, wie in ihnen Einzel(teil)forderungen enthalten sind, die nach den vorstehenden Bestimmungen abgetreten gewesen wären, wenn es sich nicht um in das Kontokorrent einzustellende Forderungen gehandelt hätte. Für die Feststellung der Drittschuldner nach Vor- und Zunamen, Adresse und Forderungshöhe, sind die Bücher des Vertragspartners maßgebend. Jede anderweitige Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung dieser Forderungen bzw. Forderungsteile ist unzulässig.
- 15.5 Der Vertragspartner kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen der ETH gegenüber nachkommt, die Forderungen für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Die Abtretung der Forderung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Abtretung zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings, wenn gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet wird, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsteils der ETH solange unmittelbar an die ETH zu bewirken, als noch Forderungen der ETH gegen den Vertragspartner bestehen. Mit dem Zahlungsverzug des Vertragspartners um mehr als einen Monat, der Zahlungseinstellung des Vertragspartners, einem Scheck- oder Wechselprotest beim Vertragspartner (soweit die ETH in irgendeiner Weise Begünstigte dieses Schecks oder Wechsels ist), einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners erlischt das Recht des Vertragspartners zur Verarbeitung bzw. Vermischung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und auch das Recht zum Einzug der Forderungen. Die ETH ist über die vorstehenden Ereignisse unverzüglich zu informieren. Es ist ihr eine Aufstellung über vorhandene Vorbehaltsware zu übersenden. Die Vorbehaltsware ist gesondert zu lagern und auf ihr Verlangen unverzüglich an sie herauszugeben. Die ETH ist außerdem sofort zum Einzug der an sie abgetretenen Forderungen berechtigt. Die abgetretenen Forderungen sind der ETH unverzüglich mit ihrer Zusammensetzung, Höhe, Entstehungsdatum sowie mit Vor- und Zunamen und Adressen der Drittschuldner bekanntzugeben. Dies gilt auch für alle anderen für die Bestimmung und den Einzug der Forderungen erforderlichen Informationen. Die Drittschuldner sind unverzüglich vom Vertragspartner über die erfolgte Abtretung zu unterrichten. Der Vertragspartner hat der ETH auf Verlangen eine Abtretungsurkunde zu erteilen. Die nach dem Erlöschen des Forderungseinzugsrechtes an die ETH abgetretene Forderungen eingehenden Gelder sind bis zur Höhe aller gesicherten Forderungen treuhänderisch entgegenzunehmen und sofort an die ETH auszukehren oder auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung "Für ETH Umweltservice GmbH treuhänderisch verwahrtes Geld" anzusammeln. Die Ansprüche aus dem erwähnten Konto tritt der Vertragspartner schon jetzt an die ETH ab. Die ETH nimmt diese Abtretung an.
- 15.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten im üblichen Umfange, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser-, und Diebstahlsschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und der ETH den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den Vorbehaltswaren zustehen, in Höhe des auf die Vorbehaltsware der ETH entfallenden Anteils an die ETH ab. Die ETH nimmt die Abtretung an. Die sonstigen im Rahmen dieses Eigentumsvorbehalts vereinbarten Bestimmungen gelten entsprechend.
- 15.7 Soweit die besicherten Forderungen der ETH durch Vorbehaltsware und/oder Abtretungen oder sonstige Sicherheiten nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% besichert sind, wird die ETH auf Verlangen des Vertragspartners nach eigener Wahl bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben. Bei der Bewertung der Sicherheiten ist vom realisierbaren Erlös bei Verwertung der Sicherheiten auszugehen. Forderungen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung zu bewerten und ggf. abzuzinsen. Der Vertragspartner hat der ETH die für diese Bewertung notwendigen Informationen auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.
- Abschnitt 4: Besondere Regelungen für Verträge über die Beförderung, den Umschlag oder die Lagerung von Gütern**
- 16. Logistische Leistungen durch ETH**
- 16.1 Sofern die ETH logistische Dienstleistungen für Unternehmen erbringt, die mit der Beförderung, dem Umschlag oder der Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die ETH rechtzeitig vor Durchführung der Dienstleistung über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren zu informieren. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit, Gewicht, Menge sowie einzuhaltenden Terminen auch besondere technische Anforderungen an Transport- oder Umschlagsmittel und eventuell erforderliches Zubehör. Angaben zum Wert des Gutes hat der Vertragspartner dann zu machen, wenn dies für den Ablauf der Dienstleistung durch ETH, für das zu stellende Transport- oder Umschlagsmittel oder für den Deckungsschutz der Haftpflichtversicherung der ETH von Bedeutung ist.
- 16.2 Der Vertragspartner hat bei Vertragsschluss schriftlich oder in Textform alle Angaben über die Gefährlichkeit des Transport- oder Umschlagsgutes und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen zu übermitteln. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des ADR/GGVSE, so sind UN-Nummer, Klasse und Verpackungsgruppe des Gefahrgutes nach dem ADR/GGVSE in der jeweils gültigen Fassung und die dafür erforderliche Schutzausrüstung anzugeben.
- 16.3 Der Vertragspartner hat der ETH das Beförderungs- oder Umschlagsgut in beförderungsfähigem Zustand gemäß § 411 HGB zu übergeben. Die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere (§§ 410, 413 HGB) sind ebenfalls zu übergeben. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das Beförderungsgut den Maßen, der Beschaffenheit und dem Gewicht nach zum Transport bzw. zum Umschlag mit dem Transport- oder Umschlagsmittel der ETH geeignet ist.
- 16.4 Eine Überprüfung des äußerlichen Zustandes des Beförderungs- oder Umschlagsgutes sowie dessen Beschaffenheit erfolgt durch die ETH nicht.
- 16.5 Bei Transportleistungen hat der Vertragspartner das von ETH gestellte Transportmittel beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik sowie im Rahmen des gesetzlich zulässigen Gesamtgewichtes zu beladen, der Empfänger des Frachtgutes dieses entsprechend zu entladen. Handlungen oder Unterlassungen der Personen, die für den Vertragspartner oder Empfänger tätig werden, werden diesen zugerechnet.
- 16.6 Für das Beladen und das Entladen stehen eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung. Für Komplettladungen eines Fahrzeugs beträgt die Be- und Entladefrist, vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen, jeweils maximal 30 Minuten. Für darüber hinausgehende Be- oder Entladezeiten kann die ETH vom Vertragspartner Warte- bzw. Standzeiten verlangen.
- 16.7 Bei Güterbeförderungen oder -umschlag im Entsorgungsverkehr (Beförderungen oder Umschlag von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung) verpflichtet sich der Vertragspartner die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu deklarieren und dies der ETH vor Leistungserbringung mitzuteilen und die abfallrechtlichen Begleitpapiere zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner stellt ETH von jedweden mit der Entsorgung der transportierten Abfälle verbundenen Kosten frei.
- 16.8 ETH ist nicht verpflichtet, die nach Ziffer 16.1 bis 16.7 gemachten Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen. ETH ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.
- 17. Haftung für Güterschäden bei Verträgen über den Transport und/oder den Umschlag von Gütern**
- 17.1 Beauftragt der Vertragspartner die ETH, den Transport von Gütern durchzuführen oder zu besorgen und/oder den Güterumschlag vorzunehmen, so haftet ETH für den Verlust oder die Beschädigung des Gutes nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen mit folgender Maßgabe:
- 17.2 Die Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist auf zwei Rechnungseinheiten im Sinne von § 431 Abs. 4 BGB für jedes Kilogramm Rohgewicht des Gutes begrenzt.
- 17.3 Sind nur einzelne Teile einer Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung der ETH begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts
- der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist;
 - des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.
- 17.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für konkurrierende außervertragliche Ansprüche.

17.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden durch ETH vorsätzlich oder leichtfertig in dem Bewusstsein verursacht wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

17.6 Die Haftungsvorschriften der CMR, des MÜ bzw. WA, der CMNI oder der CIM bleiben unberührt.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Vertragspartners und alle Lieferungen und Leistungen der ETH ist Hamburg.

18.2 Mit Vertragspartnern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Hamburg als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart. Klagen gegen die ETH können nur in Hamburg anhängig gemacht werden.

18.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

19. Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen der ETH, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, streng geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrer Beendigung. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist.

20. Datenschutz

Die ETH ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Vertragspartner - auch wenn diese von Dritten stammen - unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von der ETH beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.